

Datum: 25.05.2016
Telefon: 0 233-92437
Telefax:

**Büro des
Oberbürgermeisters**
Frauengleichstellungsstelle
GSt

AN:
POR-P2.3

**Städtische Wohnungsfürsorge
Richtlinien über Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für
städtische Dienstkräfte
Liste der Berufe und Berufsgruppen mit Schwierigkeiten in der Personalgewinnung/im
Personalerhalt**

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen

Die Gleichstellungsstelle für Frauen unterstützt das Anliegen, zur Sicherung einer leistungsfähigen Verwaltung in den Bereichen Personalgewinnung und Personalerhalt, speziell bei Berufsgruppen, wo es dbzgl. Schwierigkeiten gibt, Unterstützung durch die Wohnungsfürsorge zu gewähren.

Die Ermittlung dieser Berufsgruppen anhand von sachlichen und transparenten Kriterien - wie sie im Anhang benannt wurden und die in regelmäßigen Abständen ausgewertet werden - erscheint uns sinnvoll.

Nichts desto weniger möchten wir darauf hinweisen, dass der Pool an Wohnungen, über die S-III-S-RVWF verfügt, begrenzt ist.

Gerade niedrige Einkommensgruppen sind von der äußerst angespannten Situation auf dem Münchner Wohnungsmarkt, insbesondere was bezahlbaren Wohnraum betrifft, betroffen und bedürfen der besonderen Unterstützung.

Diese sollten – auch wenn sie nicht einer Berufsgruppe der Kategorie A angehören - nicht aus dem Blick geraten.

Auf ein Gleichgewicht der Interessen (Personalgewinnung/Personalerhalt vs. Unterstützung geringer Einkommensgruppen) sollte daher geachtet werden.

Bzgl. §2 (4) wurde uns seitens des POR erklärt, dass es sich bei den begründeten Einzelfällen einerseits um befristet Beschäftigte der LHM handelt, bei denen von einer Entfristung ausgegangen werden kann, und um andererseits nicht städtisch beschäftigte Sekretärinnen bei den Fraktionen des Stadtrats, die aus historischen Gründen zum berechtigten Personenkreis gehören. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass begründete Einzelfälle gehäuft auftreten, möchte das POR für begründete Einzelfälle Kriterien festlegen. Dies wird durch die Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßt. Die Gleichstellungsstelle für Frauen sollte bei der Erarbeitung dieser Kriterien einbezogen werden.

Bzgl. §5 (3) wurde uns seitens des POR erklärt, dass es sich hier nicht um eine Punkteanpassung im Einzelfall handelt, sondern um eine generelle Möglichkeit, im Sinne von Personalgewinnung und Personalerhalt zu steuern. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wohnen und Migration.

Der Wortlaut von §2 (4) und §5 (3) könnte evtl. zu Missverständnissen führen.
Im Sinne der Transparenz schlagen wir daher vor, einen Wortlaut zu finden, der die derzeitigen begründeten Einzelfälle bzw. die notwendigen Punkteanpassungen konkretisiert.
Alternativ könnte auf bestehende bzw. zu erarbeitende Vollzugsrichtlinien, Dienstanweisungen, etc. verwiesen werden.

Um zu vermeiden, dass bei jeder Detail-Anpassung der Richtlinien der Stadtrat befasst werden muss, schlagen wir vor, eine Überarbeitung und die daran Beteiligten bereits in den Richtlinien festzulegen.

Wir begrüßen §5 (5).

Bzgl. der Nachweise, die Betroffene von häuslicher Gewalt für eine Direktbelegung bringen müssen, haben wir mit dem Amt für Wohnen und Migration Rücksprache gehalten. Mit den dort festgelegten Möglichkeiten der Nachweiserbringung (z.B. Bescheinigung der zentralen Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung oder der Münchner Notfallambulanz für Gewaltopfer, der Jugendämter, ein richterlicher Beschluss dbzgl., ...) sind wir einverstanden. Da auch die Gleichstellungsstelle für Frauen der LHM in Fällen häuslicher Gewalt Beratungen durchführt, bitten wir darum – falls noch nicht geschehen - sie explizit mit aufzuführen als nachweisberechtigte städtische Beratungsstelle.

Mit freundlichen Grüßen,



Gleichstellungsstelle für Frauen